

Hygiene-Konzept zur Abwehr von Infektionen mit COVID-19 im Bürgerzentrum Neue Vahr

(Grundlage für dieses Konzept ist die jeweils aktuelle Coronaverordnung der Freien Hansestadt Bremen, der zwingend Folge zu leisten ist)

1. Prävention

- a. Alle Mitarbeiter*innen, sowie Nutzer*innen des Bürgerzentrums sind angehalten, die gesteigerten hygienischen Anforderungen umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere das häufige und sorgfältige Händewaschen mit Wasser und Seife, Einhalten der Husten- und Niesetikette sowie die Vermeidung von Berührungen im Gesicht.
- b. Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen dürfen sich nicht näher als 1,5 Meter zueinander befinden. Ansammlungen von Menschen in kleinen Räumen müssen vermieden werden.
- c. Büroräume dürfen nur noch von einer Person benutzt werden. Sobald sich zwei oder mehr Personen in einem Büroraum aufhalten muss eine Mund-Nasebedeckung nach FFP2/KN 95/OP-Masken Standard getragen werden. Für längeres (> 15min) gemeinsames Arbeiten in einem Raum gilt eine Mindestquadratmeterzahl von 12qm (Atelier max. fünf Personen)
- d. Besprechungen die über einen längeren Zeitraum (> 15min.) laufen, sollen in den Saal verlegt werden – ein Mindestabstand von 2m ist hierbei vorgeschrieben.
- e. An den Informationstresen sind Spuckschutze zu verwenden und im Publikumsverkehr FFP2/KN95/OP-Masken Masken getragen werden.
- f. Allen Mitarbeiter*innen steht die Möglichkeit offen einen Antigen-Schnelltest zu machen. Ein negativer Schnelltest befreit nicht von der Masken- und Abstandspflicht.
- g. Alle genutzten Räume müssen gut belüftet sein und müssen regelmäßig (alle 20 min.) gelüftet werden.
- h. Der Zugang zum Bürgerzentrum wird je nach Veranstaltungsbelegung individuell organisiert. Zugangskontrollen, Abstandsmarkierungen, Beschilderungen und Tensatoren werden so eingesetzt, dass die aktuellen Hygiene- und Desinfektionsschutzregelungen eingehalten werden können.
- i. Das Tragen einer Mund-Nase-Maske ist ab dem Alter von 6 Jahren vorgeschrieben.
- j. Besucher*innen/Teilnehmer*innen von Angeboten müssen ihren vollständigen Adressatz hinterlassen. Diese Listen werden von den jeweiligen Nutzer*innen/Veranstalter*innen erstellt und für 30 Tage archiviert.
- k. Der bloße Aufenthalt im Foyer-/Flurbereich ist nicht gestattet – Pausen müssen außerhalb des Bürgerzentrums verbracht werden. Im Café Freiheit besteht Verzehrzwang und eine Adresserfassung ist erforderlich.

2. Reinigung/Desinfektion

- a. Es erfolgt pro Werktag eine intensive Reinigung der Sanitärbereiche, sowie der genutzten Küchenbereiche. Die Sanitärbereiche im Foyer werden darüber hinaus 2x täglich gereinigt.
Die zur Benutzung vorgesehenen Räume werden täglich einmal vor Veranstaltungsbeginn gereinigt.
- b. Die Mitarbeiter*innen des Bürgerzentrums sind dazu angehalten, Orte und Gegenstände, die häufig mit den Händen (z.B. Türgriffe) berührt werden regelmäßig intensiv zu reinigen. Zur Öffnung der Türen (Türtaster) sollen möglichst die Ellenbogen benutzt werden.
- c. Vor der Raumnutzung sind der/die Nutzer*innen(Gruppenleiter*innen) für die Reinigung/Desinfektion verantwortlich. (Dies gilt für Arbeitsflächen und Arbeitsmaterialien, Fenster- und Türgriffe) (Desinfektionsmittel/Einweghandschuhe und Reinigungsmittel sind an der Information des Bürgerzentrums erhältlich).
- d. Genutzte Reinigungsmaterialien, wie Schwämme, Tücher müssen täglich erneuert und nach der Nutzung mit kochendem Wasser ausgespült werden. Wischmopps müssen nach der Nutzung bei hoher Temperatur (90°C) gewaschen werden.

3. Kommunikation und Information

- a. Über alle Regeln zur Eindämmung der SARS-CoV2-Pandemie und die dringende Notwendigkeit ihrer Einhaltung sind alle Mitarbeitenden, Honorarkräfte, Kursleitungen, Dozent*innen, Künstler*innen, Mieter*innen etc. zu informieren.
- b. Diese müssen die Kenntnis der Maßnahmen und ihre Verpflichtung zur Einhaltung durch Unterschrift bestätigen.
- c. Sie müssen außerdem instruiert werden, wie sie die Einhaltung der Regeln gewährleisten können und an die Teilnehmenden weitergeben.
- d. Besucher*innen und Teilnehmer*innen etc. sind nach Möglichkeit bereits vor ihrem Besuch über die Regeln zu informieren.
- e. Die aktuelle Version des Hygienekonzeptes befindet sich auf: www.bzvahr.de

4. Auftreten von Verdachtsfällen einer Erkrankung mit COVID19

- a. Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen des Hauses sind verpflichtet Symptome, die typisch für eine COVID-19 Infektion sind, sofort bei der Geschäftsführung (auch telefonisch) anzuzeigen. Dazu gehören Halsschmerzen, Husten und Fieber.
- b. Sollten bei Mitarbeiter*innen oder Nutzer*innen des Hauses Symptome, die typisch für eine COVID-19 Infektion sind, beobachtet werden sind diese ebenfalls anzuzeigen.
- c. Sollte dem Bürgerzentrum eine Infektion eines/einer Mitarbeitenden oder Nutzer*in bekannt werden, wird dies von der GF beim Gesundheitsamt gemeldet. Die gemeldete Person darf das Bürgerzentrum nicht betreten und wird gebeten für diese Zeit der Infektion ihr Zuhause nicht zu verlassen bzw. den Anweisungen des Gesundheitsamtes zu folgen.“

Schutz von Risikogruppen* und Mitarbeiter*innen

Risikogruppen und Mitarbeiter*innen werden durch die in diesem Konzept beschriebenen Hygienemaßnahmen besonders geschützt.

- Die gebotenen Abstandsregeln sind zu jeder Zeit von jeder/m Nutzer*in und Mitarbeiter*in einzuhalten. Mitarbeiter*innen in Beratungssituationen müssen einen Spukschutz/Trennwand verwenden.
- Das Tragen einer professionellen Mund-Nasen-Maske wird für Risikogruppen empfohlen.
- Die Gruppenleiter*innen, Ansprechpartner*innen, Kursleiter*innen etc., sind genauso wie die Mitarbeiter*innen des Bürgerzentrums dazu angehalten für die Hygiene in den genutzten Räumen zu Sorgen.
- Menschen mit Vorerkrankungen wird geraten die Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten.

**Der Begriff Risikogruppe definiert sich immer an der aktuellen Einschätzung des Robert-Koch-Instituts – bei einer bestehenden Unsicherheit bitte an einen Hausarzt wenden.*

Sonstiges

- Die Nutzung von gleichen Gegenständen, wie Stiften, Messern, Löffeln etc. muss vermieden werden.
- Bei Veranstaltungen, die im Rahmen der Allgemeinverfügungen zulässig sind, ist darauf zu achten, dass es nicht zu Ansammlungen während der Anreise, Veranstaltung und Abreise kommt. Die Pausen von Veranstaltungen sind entsprechend zu verlängern.
- Bei Gruppen, in denen gesungen wird, bzw. mit schwerhörigen gearbeitet wird, muss ein Mindestabstand von min. 4 Metern zwischen Menschen eingehalten werden.
- Für Sport- und Bewegungsgruppen gelten besondere Auflagen, nach den Beschlüssen des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

Ich habe das Hygienekonzept gelesen und werde meine Arbeit/Veranstaltung/Nutzung entsprechend durchführen.

Name: _____

Unterschrift: _____

Stand 12.03.2021